

GR_GERICHTE S 2022 62 vom 20. Juni 2023

GR Gerichte, 2023-06-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S 2022 62](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2022_62)

FR: GR_GERICHTE S 2022 62 du 20 juin 2023

IT: GR_GERICHTE S 2022 62 del 20 giugno 2023

Regeste

Versicherungsleistungen nach UVG | Unfallversicherung

Erwägungen

E. 1

A._____, Jahrgang 1981, arbeitete seit dem 1. September 2017 als Betriebsschlosser für die B.____ AG Zweigniederlassung C._____. Über seine Arbeitgeberin war er bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (nachfolgend Suva) obligatorisch gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen versichert.

E. 2

Am 8. September 2018 erlitt A._____ einen Motorradunfall, in dessen Folge er im D._____ hospitalisiert wurde. Dort wurde eine Kettenverletzung der linken unteren Extremität bei Hochgeschwindigkeitstrauma mit drittgradig offener Femurschaftfraktur, traumatischer Arthrotomie des linken Kniegelenks, Tibiaplateaufraktur Schatzker 2, mehrfragmentärer Bimalleolarfraktur links und intraoperativer Ruptur des Musculus vastus medialis diagnostiziert. Hinzu kamen ein passagerer hämorrhagischer Schock, eine segmentale Lungenarterienembolie anterobasal rechts (am 18. September 2018), eine Thrombose der Vena poplitea links, eine postoperative Blutungsanämie, Mittelgesichtsverletzungen, eine Fraktur des 7. Brustwirbels (BWK7- Fraktur AO-Typ) und eine Rissquetschwunde am rechten Oberarm. A._____ wurde mehrfach operiert und hielt sich in der Folge vom 12. Oktober 2018 bis zum 21. Dezember 2018 zur stationären Rehabilitation in der E._____ auf. Für die Zeit ab dem 8. September 2018 wurde ihm eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit attestiert. Die Suva erbrachte die gesetzlichen Versicherungsleistungen. Im Juni und Juli 2019 sowie im Juli 2020 wurde Osteosynthesematerial operativ entfernt. Nach einer beruflichen Standortbestimmung fand in der E._____ vom 18. Mai bis 17. Juni 2020 eine berufliche Grundabklärung statt.

E. 3

Der Kreisarzt Dr. med. F._____, Facharzt für Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates, untersuchte A._____ am

- 3 - 10. Februar 2022. Er berichtete über eine verbliebene Belastungsintoleranz am linken Bein mit Bewegungseinschränkung des linken Knies und des Sprunggelenks und schätzte den Integritätsschaden auf 35 %.

E. 4

Durch Unterstützung der IV-Stelle des Kantons Graubünden fand A._____ per 1. April 2022 eine Festanstellung als Mitarbeiter First Level Support und IT-Schulungen im Bereich berufliche Integration SVA bei G._____ in H._____.

E. 4.1

Für die Bemessung der Integritätsentschädigung gelten die Richtlinien des Anhangs 3 zur UVV (Art. 36 Abs. 2 UVV). Darin hat der Bundesrat in einer nicht abschliessenden Skala häufig vorkommende und typische Schäden prozentual gewichtet. Für die darin genannten Integritätsschäden entspricht die Entschädigung im Regelfall dem angegebenen Prozentsatz des Höchstbetrages des versicherten Verdienstes (Ziff. 1 Satz 1 Anhang 3 zur UVV). In Weiterentwicklung der bundesrätlichen Skala hat die Suva in diesem Zusammenhang weitere Bemessungsgrundlagen in tabellarischer Form erarbeitet. Die Suva-Tabellen stellen keine Rechtssätze dar. Soweit sie lediglich Richtwerte enthalten, mit denen die Gleichbehandlung aller Versicherten gewährleistet werden soll, sind sie mit dem Anhang 3 zur UVV vereinbar (vgl. Urteile des Bundesgerichts 8C_734/2019 vom 23. Dezember 2019 E.2, 8C_19/2017 vom 22. Mai 2017 E.4.2; BGE 124 V 29 E.1b).

- 8 -

E. 4.2

Gemäss Art. 25 Abs. 1 UVG wird die Integritätsentschädigung in Form einer Kapitaleistung gewährt (Satz 1). Diese darf den am Unfalltag geltenden Höchstbetrag des versicherten Jahresverdienstes nicht übersteigen (vgl. Art. 22 Abs. 1 UVV); sie wird entsprechend der Schwere des Integritätsschadens abgestuft (Art. 25 Abs. 1 Satz 2 UVG). Dabei wird die Schwere des Integritätsschadens nach dem medizinischen Befund beurteilt. Der Integritätsschaden wird abstrakt und egalitär bemessen. Er ist bei identischem medizinischem Befund für alle Versicherten gleich. Somit hängt die Bemessung des Integritätsschadens nicht von den besonderen Umständen des Einzelfalls ab. Die Feststellung des Integritätsschadens ist eine Tatfrage, die ein Mediziner zu beurteilen hat (Urteile des Bundesgerichts 8C_478/2022 vom 30. Mai 2023 E.6.1, 8C_734/2019 vom 23. Dezember 2019 E.4.2; BGE 132 V 393 E.3.2, BGE 115 V 147 E.1, BGE 113 V 218 E.4). Massgeblich ist die medizinisch- theoretische Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Integrität (BERGER, in: FRÉSARD-FELLAY/LEUZINGER/PÄRLI, Basler Kommentar zum Unfallversicherungsgesetz, Basel 2019, Art. 24 Rz. 5; Urteile des Bundesgerichts 8C_756/2019 vom 11. Februar 2020 E.4.2, 8C_812/2010 vom 2. Mai 2011 E.6.2). Demgegenüber gehört es zur Aufgabe der rechtsanwendenden Behörde bzw. des Gerichts, die Beweise frei zu würdigen (Art. 61 lit. c ATSG) und nötigenfalls weitere medizinische Abklärungen zu veranlassen (Urteile des Bundesgerichts 8C_1/2023 vom 6. Juli 2023 E.9.1, 8C_300/2020 vom 2. Dezember 2020 E.4.3, 8C_762/2019, 8C_763/2019 vom 12. März 2020 E.6.3; BGE 140 V 193 E.3.2). Aufgabe von Verwaltung oder Gericht ist, gestützt auf die ärztliche Befunderhebung die rechtliche Beurteilung vorzunehmen, ob ein Integritätsschaden gegeben ist, ob die Erheblichkeitsschwelle erreicht ist und, bejahendenfalls, welches Ausmass die erhebliche Schädigung angenommen hat. Obschon sich die rechtsanwendenden Behörden an die medizinischen Angaben zu halten haben, fällt die Beurteilung des

- 9 - Integritätsschadens als Grundlage des gesetzlichen Leistungsanspruchs letztlich in ihren Aufgabenbereich (Urteile des Bundesgerichts 8C_316/2022, 8C_330/2022 vom 31. Januar 2023 E.6.1.3.1, 8C_826/2012 vom 28. Mai 2013 E.2.4; BGE 140 V 193 E.3.2).

E. 4.3

Fallen mehrere körperliche, geistige oder psychische Integritätsschäden aus einem oder mehreren Unfällen zusammen, so wird die Integritätsentschädigung nach der gesamten

Beeinträchtigung festgesetzt (Art. 36 Abs. 3 Satz 1 UVV). Die Gesamtentschädigung darf den Höchstbetrag des versicherten Jahresverdienstes nicht übersteigen (Art. 36 Abs. 3 Satz 2 UVV) und bereits nach dem Gesetz bezogene Entschädigungen werden prozentual angerechnet (Art. 36 Abs. 3 Satz 3 UVV). Von verschiedenen Integritätsschäden ist auszugehen, wenn die Beeinträchtigungen sich medizinisch eindeutig feststellen und in ihren Auswirkungen voneinander klar unterscheiden lassen; klar unterscheidbare und sich gegenseitig nicht beeinflussende Integritätsschäden sind grundsätzlich zu addieren (Urteile des Bundesgerichts 8C_300/2020 vom 2. Dezember 2020 E.4.3, 8C_19/2017 vom 22. Mai 2017 E.4.4, 8C_826/2012 vom 28. Mai 2013 E.3.2, 8C_794/2010 vom 9. Dezember 2010 E.3.3; BGE 116 V 156 E.3b ff.). Bei der Bemessung werden in einem ersten Schritt die einzelnen Integritätsschäden gesondert beurteilt, bevor in einem zweiten Schritt die Werte der Einzelschäden addiert werden. Die den einzelnen Schädigungen entsprechenden Prozentzahlen werden auch dann zusammengezählt, wenn eine, mehrere oder alle davon für sich die Schwelle von 5% nicht erreichen; die Entschädigung ist geschuldet, sobald die Summe der Prozentzahlen die Erheblichkeitsgrenze von 5% übersteigt (zum Ganzen: Urteil des Bundesgerichts 8C_316/2022, 8C_330/2022 vom 31. Januar 2023 E.6.1.2.1; BGE 116 V 156 E.3b; FREI,

- 10 - in: HÜRZELER/KIESER, Kommentar zum schweizerischen Sozialversicherungsrecht, UVG, Bern 2018, Art. 25 Rz. 20). Nach der Addition der den einzelnen Schädigungen entsprechenden Prozentzahlen ist, in einem dritten Schritt, die Summe einer Gesamtwürdigung zu unterziehen (FREI, a.a.O., Art. 25 Rz. 20; BERGER, a.a.O., Art. 24 Rz. 20). Dabei wird zum einen geprüft, ob sich die verschiedenen Beeinträchtigungen überlagern – was zu einer Reduktion führt – oder gegenseitig verstärken, sodass der Gesamtschaden zu erhöhen ist (FREI, a.a.O., Art. 25 Rz. 20). Bei sich gegenseitig nicht beeinflussenden bzw. klar unterscheidbaren Integritätsschäden bleibt es grundsätzlich bei der Addition (Urteile des Bundesgerichts 8C_300/2020 vom 2. Dezember 2020 E.4.3, 8C_19/2017 vom 22. Mai 2017 E.4.4, 8C_826/2012 vom 28. Mai 2013 E.3.2, 8C_794/2010 vom 9. Dezember 2010 E.3.3, 8C_839/2009 vom 7. April 2010 E.5.3; FREI, Die Integritätsentschädigung nach Art. 24 und Art. 25 UVG, Diss. Fribourg 1998, S. 45 f.). Zum anderen wird mit einem Quervergleich zu Positionen der Skala von Anhang 3 der UVV beurteilt, ob das Ergebnis gerecht und verhältnismässig ist (Urteil des Bundesgerichts U 556/06 vom 17. Dezember 2007 E.3.2 sowie Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts RKUV 1998 Nr. U 296 vom 30. Dezember 1997 E.2a S. 236; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 8C_389/2009 vom 7. April 2010 E.5.3 sowie FREI, a.a.O., Art. 25 Rz. 20). Korrekturen im Rahmen des Quervergleichs sind zurückhaltend vorzunehmen, da sonst die Gefahr besteht, dass die einzelnen Schäden nicht mehr angemessen entschädigt werden; jedenfalls sind solche Korrekturen nachvollziehbar und überzeugend zu begründen (FREI, a.a.O., Art. 25 Rz. 20 in fine mit Hinweis auf das Urteil des Bundesgerichts 8C_794/2010 vom 9. Dezember 2010 E.3.3).

- 11 - 5. Im angefochtenen Einspracheentscheid stellte die Beschwerdegegnerin vollumfänglich auf die Einschätzung des Kreisarztes Dr. med. F._____ vom 10. Februar 2022 ab (Bg-act. 314). Insbesondere führte sie aus, es sei entgegen den Ausführungen des Einsprechers nicht zu beanstanden, dass Dr. med. F._____ nach Addition der Prozentwerte der einzelnen Schädigungen eine Gesamtwürdigung vorgenommen und hinsichtlich des Ergebnisses einen Quervergleich mit anderen Integritätsschäden gemacht habe, was der bundesgerichtlichen Rechtsprechung entspreche.

E. 5

Mit Verfügung vom 25. Februar 2022 verneinte die Suva einen Anspruch auf eine Invalidenrente mit der Begründung, dass keine erhebliche unfallbedingte Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit vorliege. Gleichzeitig sprach sie A._____ gestützt auf die medizinische Beurteilung von Dr. med. F._____ eine Integritätsentschädigung von CHF 51'870.00 basierend auf einer Integritätseinbusse von 35 % zu.

E. 5.1

Der Beschwerdeführer beanstandete, dass der Kreisarzt nach Addition der Prozentwerte der einzelnen Schädigungen (50 %) einen Quervergleich mit dem Verlust eines Beines im Kniegelenk (40 %) vorgenommen und unter Hinweis darauf, dass der Versicherte nach allenfalls endoprothetischer Versorgung im Kniegelenk, Arthrodese im linken OSG und im Chopart- Gelenk bei erhaltener Kniefunktion und noch erhaltenem Bein demgegenüber bessergestellt sei, den Integritätsschaden entsprechend einer Amputation im Unterschenkel auf 35 % geschätzt habe. Dies sei unzulässig, weil sich die verschiedenen Beeinträchtigungen – Femorotibial-Arthrose im Kniegelenk, Arthrose im OSG (zwischen Unterschenkel und Fuss) und Arthrose in der Fusswurzel – nicht überlagerten. Ob sich die Beschwerden verstärkten, habe die Beschwerdegegnerin nicht geprüft, akzeptiert würde jedoch eine Integritätsentschädigung von 50 %.

E. 5.2

Ausgangspunkt für die Bemessung der Integritätsentschädigung ist die Einschätzung von Dr. med. F._____ vom 10. Februar 2022 (Bg-act. 314). Dieser legte seiner Beurteilung die Tabelle 5 der Suva betreffend Integritätsschäden bei Arthrose zu Grunde und führte Folgendes aus: "Eine Femorotibial-Arthrose mit mässiger Ausprägung wird mit 5-15 %, fortgeschritten mit 15-30 %, eine Arthrodese bei Femorotibial-Arthrose mit

- 12 - 25 % und eine Endoprothese mit gutem Erfolg mit 20 % beziffert. Hier fortgeschrittene Arthrose femorotibial mit schicksalhaft langfristig möglicher Endoprothesenversorgung bei zu erwartender ordentlicher Kniefunktion, deshalb bessergestellt als bei einer Arthrodese mit aufgehobener Kniefunktion; deshalb 20 % für das linke Kniegelenk angemessen. Eine mässige OSG-Arthrose wird mit 5-15 %, schwergradig mit 15-30 % und eine Arthrodese mit 15 % beziffert. Hier bereits fortgeschrittene OSG-Arthrose mit schicksalhaft langfristig zu erwartender Arthrodese, deshalb 15 % angemessen. Eine Fusswurzel- Arthrose (Chopart) mässigen Grades wird mit 5-10 %, schwergradig mit 10-20 % und eine Arthrodese oder Gelenkresektion mit 15 % beziffert. Hier Teilarthrose im Chopart-Gelenk mässiggradig mit schicksalhaft langfristig zu erwartender Progredienz und allenfalls notwendiger Arthrodese, deshalb 15 % angemessen. Rechnerisch gesamthaft 50 %. Im Quervergleich wird jedoch ein Verlust des Beines im Kniegelenk mit 40 % beziffert. Hier nach allenfalls endoprothetischer Versorgung im Kniegelenk, Arthrodese im linken OSG und im Chopart-Gelenk bei erhaltener Kniefunktion und noch erhaltenem Bein wesentlich bessergestellt, deshalb im Quervergleich 35 % angemessen entsprechend einer Amputation im Unterschenkel Bild 12, Tabelle 4 (Integritätsschaden bei einfachen oder kombinierten Zehen-, Fuss- und Beinverlusten), welche mit 35 % beziffert wird. Eine weitere Verschlimmerung wird damit berücksichtigt."

E. 5.3

Der Beschwerdeführer bestritt die detaillierten Bemessungen der einzelnen Integritätsschäden, die zu einer Summe von 50 % führten, nicht. Nach Ansicht des Gerichts

sind diese denn auch nicht zu beanstanden, zumal der Kreisarzt nach Konsultation der Akten und persönlicher Untersuchung des Versicherten (Bg-act. 315) sowie gestützt auf Tabelle 5 der Suva (Integritätsschaden bei Arthrose) in nachvollziehbarer Weise für

- 13 - die drei verschiedenen Beeinträchtigungen den Grad des Integritätsschadens auf 20 % für die Femorotibial-Arthrose im linken Kniegelenk, auf 15 % für die OSG-Arthrose und auf 15 % für die Fusswurzel-Arthrose bemessen hat (Bg-act. 314). Darauf kann abgestellt werden.

E. 5.3.1

Aus der kreisärztlichen Einschätzung lässt sich nicht ableiten, dass sich die drei Beeinträchtigungen in ihrer Wirkung überlagerten oder gar gegenseitig verstärkten. Insofern ist dem Beschwerdeführer beizupflichten, dass sich die drei verschiedenen Beeinträchtigungen separat beurteilen lassen. Etwas anderes macht auch die Beschwerdegegnerin nicht geltend. Gemäss der in Erwägung 4.3 hiervoor ausgeführten bundesgerichtlichen Rechtsprechung bleibt es bei Integritätsschäden, die sich gegenseitig nicht beeinflussen bzw. klar voneinander unterscheidbar sind, grundsätzlich bei der Addition der einzelnen Prozentwerte.

E. 5.3.2

Näher einzugehen ist auf den Einwand der Beschwerdegegnerin, wonach ein Quervergleich gemäss dem vom Beschwerdeführer zitierten Kommentar (FREI, a.a.O., Art. 25 Rz. 20; vgl. Erwägung 4.3) generell vorgenommen werden müsse, um zu beurteilen, ob das Ergebnis der Addition der Einzelschäden gerecht und verhältnismässig sei (vgl. Erwägung 4.3 mit Hinweisen auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung), bzw. wonach eine Korrektur im Rahmen eines Quervergleichs zulässig sei, wenn sie nachvollziehbar und überzeugend begründet sei. Beides ist nach Ansicht des Gerichts nicht der Fall. Der Kreisarzt nahm einen Quervergleich zum Anhang 3 zur UVV vor und verglich die mit 40 % bezifferte Amputation eines Beines im Kniegelenk (vgl. Suva Tabelle 4, Integritätsschäden nach einfachen oder kombinierten Zehen-, Fuss- und Beinverlusten, Bild 14) mit der Situation des Beschwerdeführers bei

- 14 - allenfalls endoprothetischer Versorgung im Kniegelenk (künstliches Kniegelenk), Arthrodeese im linken OSG (Versteifung des oberen Sprunggelenks) und im Chopart-Gelenk (Versteifung des Fusswurzelgelenks). Der Beschwerdeführer sei bei erhaltener Kniefunktion und erhaltenem Bein "wesentlich bessergestellt", weshalb die Schätzung des Integritätsschadens auf 35 % angemessen sei, entsprechend der mit 35 % bezifferten Amputation des Unterschenkels (Suva Tabelle 4, Integritätsschäden nach einfachen oder kombinierten Zehen-, Fuss- und Beinverlusten, Bild 12). Allerdings begründete Dr. med. F._____ nicht näher, inwiefern die Beeinträchtigungen des Beschwerdeführers im Knie, im OSG und im Fuss mit einem amputierten Bein (sei es im Kniegelenk oder unterhalb) vergleichbar sind und eine wesentliche Besserstellung bedeuten. Dem Beschwerdeführer ist insofern zuzustimmen, dass dieser Quervergleich die Schwere der Arthrose und der damit verbundenen Schmerzen nicht berücksichtigt und das Ergebnis unangemessen erscheint. Abgesehen davon, dass fraglich ist, ob ein solcher Quervergleich und die darauf gestützte Reduktion des Integritätsschadens im vorliegenden Fall mangels Überlagerung der Beeinträchtigungen angesichts der neueren bundesgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. Erwägung 4.3 und dort zitierte Urteile des Bundesgerichts, insbesondere Urteil 8C_300/2020 vom 2. Dezember 2020 E.4.3) überhaupt zulässig ist, und in Anbetracht

dessen, dass bei allfälligen Korrekturen im Rahmen des Quervergleichs eine gewisse Zurückhaltung angebracht ist, vermag die kreisärztliche Einschätzung in diesem Punkt nicht zu überzeugen. Da den Berichten der Arztpersonen der Suva der Beweiswert versicherungsinterner ärztlicher Feststellungen zukommt, darf bei bereits geringen Zweifeln an ihrer Zuverlässigkeit und Schlüssigkeit nicht darauf abgestellt werden (BGE 145 V 97 E. 8.5; Urteil des Bundesgerichts 8C_542/2021 vom 26. Januar 2022 E. 5). Das Gericht ist der Ansicht, dass es beim nachvollziehbaren Gesamtwert von 50 %

- 15 - sein Bewenden haben muss. Da der so addierte Gesamtwert des Integritätsschadens von 50 % nicht bestritten ist, somit ein allenfalls höherer Wert nicht in Frage steht, muss vorliegend kein weiterer medizinischer Bericht eingeholt werden.

E. 5.4

Zusammenfassend kommt das Gericht zum Schluss, dass die Beschwerde gutzuheissen ist. Der angefochtene Entscheid ist insoweit abzuändern, als festgestellt wird, dass der Beschwerdeführer Anspruch auf eine Integritätsentschädigung basierend auf einer Integritätseinbusse von 50 % hat. 6. Gemäss Art. 61 lit. f bis ATSG ist das Verfahren bei Streitigkeiten über Leistungen kostenpflichtig, wenn dies im jeweiligen Einzelgesetz vorgesehen ist; sieht das Einzelgesetz keine Kostenpflicht bei solchen Streitigkeiten vor, so kann das Gericht einer Partei, die sich mutwillig oder leichtsinnig verhält, Gerichtskosten auferlegen. Das UVG enthält keine entsprechende Kostenregelung; folglich ist das Beschwerdeverfahren kostenlos. Vorliegend besteht kein Grund, von dieser Regelung abzuweichen. 7. Gemäss Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende Beschwerde führende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen. Gestützt darauf hat der hier obsiegende Beschwerdeführer Anspruch auf eine angemessene Parteientschädigung. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers reichte dem Gericht am 24. August 2022 eine Honorarrechnung für seine anwaltlichen Aufwendungen im Umfang von CHF 2'637.60 bei 10.99 Stunden à CHF 240.00 im Zeitraum vom 16. Juni 2022 bis 24. August 2022 zuzüglich Spesen in Höhe von CHF 19.15 (3 %) und CHF 209.20 (7.7 %) MWST ein.

- 16 - Der geltend gemachte Aufwand von total CHF 2'925.95 ist angemessen, der Tarif entspricht der Praxis des Verwaltungsgerichts, womit das verlangte Honorar nicht zu beanstanden ist. In diesem Umfang hat die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer aussergerichtlich zu entschädigen. III. Demnach erkennt das Gericht:

E. 6

Dagegen erhob A._____ am 10. März 2022 Einsprache, mit der er die Aufhebung der angefochtenen Verfügung beantragte.

E. 7

Mit Einspracheentscheid vom 10. Juni 2022 wies die Suva die Einsprache ab. Zur Begründung führte sie aus, aufgrund des 100 %-Pensums bei G._____ sei von besonders stabilen Arbeitsverhältnissen auszugehen und der Versicherte schöpfe bei dieser Tätigkeit seine ihm verbleibende Arbeitsfähigkeit in zumutbarer Weise voll aus. In Gegenüberstellung des Invalideneinkommens zum Valideneinkommen resultiere keine Erwerbsunfähigkeit. Da der Invaliditätsgrad unter 10 % liege, bestehe kein Anspruch auf eine Invalidenrente. Bezüglich der Bemessung der Integritätsentschädigung führte die Suva

aus, die medizinische Beurteilung von Dr. med. F. _____ vom 10. Februar 2022 sei umfassend, schlüssig und nachvollziehbar, sodass darauf abgestellt werden könne.

- 4 - Insbesondere lege der Kreisarzt überzeugend dar, dass der unfallbedingte Integritätsschaden 35 % betrage. Entgegen dem Einwand von A. _____ sei nicht zu beanstanden, dass der Kreisarzt nach Addition der Prozentwerte der einzelnen Schädigungen eine Gesamtwürdigung vorgenommen und hinsichtlich des Ergebnisses einen Quervergleich mit anderen Integritätsschäden gemacht habe. Auch unter dem kosmetischen Aspekt ergebe sich kein zusätzlicher Integritätsschaden, könnten doch die als reizlos beschriebenen Narben am Ober- und Unterschenkel grundsätzlich durch Kleider bedeckt werden.

E. 8

Gegen diese Verfügung erhob A. _____ (nachfolgend Beschwerdeführer) am 28. Juni 2022 Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden. Er beantragte die kosten- und entschädigungsfällige Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheids bezüglich der Berechnung des Anspruchs auf eine Integritätsentschädigung und die Ausrichtung einer Integritätsentschädigung von 50 %. Begründend führte er aus, er akzeptiere die kreisärztlichen Berechnungen zur Femorotibial- Arthrose, OSG Arthrose und zur Fusswurzelarthrose und die aus der Addition resultierende Einschränkung von gesamthaft 50 %. Die drei Beeinträchtigungen würden sich nicht überlagern und könnten separat beurteilt werden. Unzulässig sei hingegen der vorgenommene Quervergleich mit einer Unterschenkelamputation und die damit einhergehende Kürzung auf 35 %. Ob sich die drei Beeinträchtigungen aber gegenseitig verstärken würden, sei nicht geprüft worden.

E. 9

Mit Schreiben vom 16. August 2022 verzichtete die Suva (nachfolgend Beschwerdegegnerin) auf eine umfassende Beschwerdeantwort und schloss auf Abweisung der Beschwerde. Ergänzend zu den Ausführungen im Einspracheentscheid brachte sie vor, ein Quervergleich sei generell vorzunehmen, um zu beurteilen, ob das Ergebnis der Addition der Einzelschäden gerecht und verhältnismässig sei.

- 5 -

E. 10

Juni 2022 (Akten des Beschwerdeführers [Bf-act.] 1, Akten der Beschwerdegegnerin [Bg-act.] 339). Ein derartiger Entscheid kann gemäss Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20) i.V.m. Art. 56 Abs. 1 und Art. 58 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) beim Versicherungsgericht desjenigen Kantons angefochten werden, in dem die versicherte Person oder der Beschwerdeführer zur Zeit der Beschwerdeerhebung Wohnsitz hat. Der Beschwerdeführer hat seinen Wohnsitz in Graubünden, womit das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde örtlich zuständig ist. Dessen sachliche und funktionelle Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 57 ATSG i.V.m. Art. 49 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100). Als formeller und materieller Adressat des angefochtenen Einspracheentscheids ist der Beschwerdeführer von diesem berührt, und er weist ein schutzwürdiges Interesse an dessen gerichtlichen Überprüfung auf (Art. 59 ATSG). Auf die

- 6 - im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 60 und Art. 61 lit. b ATSG) ist daher einzutreten. 2. Nicht angefochten wurde der Einspracheentscheid in Bezug auf die Ablehnung einer Invalidenrente. Streitig und nachfolgend zu prüfen ist hingegen die Höhe der Integritätsentschädigung. Unbestritten ist, dass aus den drei Beeinträchtigungen des Beschwerdeführers infolge Femorotibial-Arthrose, OSG Arthrose und Fusswurzelarthrose ein Integritätsschaden von gesamthaft 50 % resultiert. Streitig ist hingegen die Zulässigkeit der Reduktion der Integritätsentschädigung auf 35 % aufgrund eines Quervergleichs mit einer Amputation der betreffenden Körperstelle. 3. Für das gesamte Verwaltungs- und Verwaltungsgerichts- beschwerdeverfahren gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Im Beschwerdeverfahren hat das Gericht alle Beweismittel, unabhängig davon, von wem sie stammen, objektiv zu prüfen und danach zu entscheiden, ob die verfügbaren Unterlagen eine zuverlässige Beurteilung des streitigen Rechtsanspruchs gestatten (BGE 143 V 124 E.2.2.2, BGE 134 V 231 E.5.1, BGE 125 V 351 E.3a; RUMO-JUNGO/HOLZER, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, UVG, Zürich/Basel/Genf 2012, Art. 1, S. 6 f.). Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet, und ob die Schlussfolgerungen des Experten begründet sind (BGE 139 V 225 E.5.2, BGE 134 V 231 E.5.1, BGE 125 V 351 E.3a; RUMO- JUNGO/HOLZER, a.a.O., Art. 1, S. 6 f.). Was die Berichte und Gutachten versicherungsinterner Fachpersonen betrifft, so kommt auch ihnen

- 7 - Beweiswert zu, sofern sie als schlüssig erscheinen, nachvollziehbar begründet sowie in sich widerspruchsfrei sind und keine Indizien gegen ihre Zuverlässigkeit vorliegen (BGE 145 V 97 E.8.5, BGE 142 V 58 E.5.1, BGE 125 V 351 E.3b/ee). 4. Gemäss Art. 24 Abs. 1 UVG hat der Versicherte Anspruch auf eine angemessene Integritätsentschädigung, wenn er durch den Unfall eine dauernde erhebliche Schädigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Integrität erleidet. Gemäss Art. 36 Abs. 1 der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV; SR 832.202) gilt ein Integritätsschaden als dauernd, wenn er voraussichtlich während des ganzen Lebens mindestens im gleichen Umfang besteht (Satz 1). Erheblich ist er, wenn die körperliche, geistige oder psychische Integrität, unabhängig von der Erwerbsfähigkeit, augenfällig oder stark beeinträchtigt wird (Art. 36 Abs. 1 Satz 2 UVV).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.